

Nachschlagewerk: ja

2140 047

BGHZ:-----nein

BGB § 826 Fa

Zur Frage der Beseitigung der Folgen der Rechtskraft
eines unrichtigen Urteils durch Zulassung eines Schadens-
ersatzanspruchs.

BGH, Urt. v. 22. Oktober 1969 - VIII ZR 216/68 - Kammergericht
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 216/68

URTEIL

Verkündet am

22. Oktober 1969

Klett,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Juweliers Emil G. [REDACTED] in B. [REDACTED] (C. [REDACTED]),
J. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma
H. [REDACTED]hotel GmbH, vertreten durch ihre Geschäfts-
führer Dr. Herbert C. [REDACTED] und Direktor Gerhard V. [REDACTED]
in S. [REDACTED]-F. [REDACTED] S. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1969
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger
sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger,
Dr. Messner und Braxmaier
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats
des Kammergerichts in Berlin vom 13. Juni 1968
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte, die früher als Gr[REDACTED] GmbH
firmierte, war bis Ende 1965 Eigentümerin des Grund-
stücks B[REDACTED]-O[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED]
Ecke Joachimstalerstraße 1. Die auf diesem Grundstück
aufstehenden Gebäude waren während des Krieges zerstört
worden. Der Kläger betrieb auf Grund der Verträge vom
30. September 1949 und 20. Oktober 1949 in zwei auf dem
Grundstück errichteten Holzbauten Juweliergeschäfte.
Beide Verträge konnten jederzeit mit einer Frist von
einem Monat gekündigt werden.

Der Kläger besitzt ein vom 3. Februar 1951 datiertes
Schreiben, das die Beklagte, vertreten durch ihren damaligen
Grundstücksverwalter A[REDACTED], an den Kläger gerichtet hat.
In ihm hatte die Beklagte dem Kläger mit Rücksicht darauf,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß er sich nicht an Mietpreisverfahren beteiligt hatte, die von anderen Mietern gegen die Beklagte anhängig gemacht worden waren, ein Vormieterrecht an einem von ihm auszuwählenden Laden in dem auf dem Grundstück beabsichtigten Neubau eingeräumt. Das Vormieterrecht sollte auch dann gelten, wenn der Kläger das Geschäft in Form einer Gesellschaft betrieb, so lange der Kläger an dieser Gesellschaft beteiligt war, und bestehen bleiben, wenn das damalige Mietverhältnis als solches aufgekündigt wurde. Außerdem sollte der Kläger berechtigt sein, auch während der Bauzeit sein Geschäft weiter zu betreiben, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Bauarbeiten dies zuließen. Der Kläger erklärte sich mit dem Inhalt dieses Schreibens ausdrücklich einverstanden und setzte einen entsprechenden Vermerk auf das Schreiben und die der Beklagten ausgehändigte Durchschrift.

Der Kläger betrieb die Juweliergeschäfte bis 1960 teils allein, teils zusammen mit Familienmitgliedern in den verschiedensten Gesellschaftsformen. Danach erschien der Bruder Leo des Klägers nach außen hin als Geschäftsinhaber. Seit 1961 war der Name Leo G. [REDACTED] an den Eingängen der beiden Läden deutlich sichtbar angebracht.

Mit Schreiben vom 17. Mai 1965 an den Kläger kündigte die Beklagte dem Kläger beide Mietverträge bis zum 30. September 1965. Da der Kläger sein Einverständnis mit der Kündigung verweigerte, erhob die Beklagte Klage auf Räumung gegen den Kläger (Akten 7 C 590/65 - Amtsgericht Charlottenburg).

Das Amtsgericht gab der Klage durch Urteil vom 5. August 1965 statt und gewährte dem Kläger eine Räumungsfrist bis zum 31. Oktober 1965.

Nachdem im Berufungsrechtzuge der als Zeuge vornommene Bruder Leo des Klägers am 2. Januar 1967 ausgesagt hatte, daß er das Geschäft von dem Kläger übernommen habe und seit 1961 Inhaber des Geschäfts sei, kündigte die Beklagte die Mietverhältnisse mit dem Kläger fristlos wegen unbefugter Gebrauchsüberlassung. Das Landgericht wies sodann durch Urteil vom 16. März 1967 die Berufung des Klägers zurück und bewilligte eine Räumungsfrist bis zum 30. Juni 1967. Das Urteil ist lediglich damit begründet, daß der Kläger seinem Bruder unbefugt den Gebrauch der Geschäftslokale überlassen habe.

Bereits Ende 1965 hatte der Kläger seinerseits gegen die Beklagte vor dem Landgericht Berlin (63 O 109/65) Klage erhoben, mit der er die Feststellung begehrte, daß das Abkommen vom 3. Februar 1951 zwischen den Parteien im vollen Umfange weiter bestehe und wirksam sei, sowie weitere Feststellungen erstrebte. Das Landgericht Berlin traf durch sein Urteil vom 1. April 1966 die an erster Stelle verlangte Feststellung und wies die weitergehende Klage ab. Die von der Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung und die Anschlußberufung des Klägers wies das Kammergericht durch sein Urteil vom 18. September 1967 zurück.

Schon vorher, und zwar im Mai 1967, reichte der Kläger die vorliegende Klage als Restitutionsklage ein, mit der er die Aufhebung des Urteils des Landgerichts Berlin in dem Räumungsrechtsstreit und die Abweisung dieser Klage erstrebte. Er verlangte sodann zusätzlich die Verurteilung der Beklagten, es zu unterlassen, von

dem Räumungsurteil des Landgerichts Gebrauch zu machen, insbesondere hieraus gegen den Kläger zu vollstrecken.

Das Landgericht wies die Klage ab. Im Berufungsrechtszuge nahm der Kläger die Berufung zurück, soweit sie die Restitutionsklage betraf, und verfolgte nur den Unterlassungsanspruch weiter.

Das Kammergericht wies die Berufung zurück.

Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte erstrebt, verfolgt der Kläger den Unterlassungsanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht prüft zunächst, ob es zulässig war, die Restitutionsklage mit der auf § 826 BGB gestützten Unterlassungsklage zu verbinden und bejaht diese Frage. Ob die zur Begründung der Rechtsansicht des Berufungsgerichts in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils enthaltenen Rechtsausführungen, die weder von der Revision noch von der Revisionserwiderung angegriffen werden, einer rechtlichen Prüfung standhalten können, braucht nicht entschieden zu werden, denn die vom Berufungsgericht aufgeworfene Rechtsfrage stellt sich nicht. Das Landgericht hat "die Klage", d.h. beide von dem Kläger gestellten Anträge, abgewiesen. Es hat, wie die Entscheidungsgründe seines Urteils ergeben, beide Anträge für zulässig aber unbegründet gehalten. Der Kläger war daher durch die Abweisung beider Anträge beschwert und die von ihm eingelegte Berufung, die sich zunächst auf beide Anträge bezog, war deshalb zulässig.

Der Kläger nahm dann aber die Berufung zurück, soweit sie die Restitutionsklage betraf. Nunmehr war also beim Berufungsgericht nur noch die Unterlassungsklage anhängig, über die ohne Rücksicht darauf sachlich zu befinden war, ob die frühere Verbindung mit der Restitutionsklage zulässig war oder nicht. Auch in den Revisionsrechtszug ist nur der Unterlassungsantrag gediehen, über den nach dem Ausgeführten ebenfalls auch dann sachlich zu entscheiden ist, wenn es unzulässig gewesen sein sollte, daß im ersten Rechtszug die Restitutionsklage mit dem Antrag auf Unterlassung des Gebrauchs des Räumungsurteils verbunden worden war.

Der hiernach allein der Beurteilung des erkennenden Senats unterliegende Unterlassungsantrag, kann keinen Erfolg haben.

Nach einhelliger Rechtsprechung, die von einem Teil des Schrifttums sogar als noch zu weitgehend abgelehnt wird (Nachweise in BGHZ 50, 115, 117), können die Folgen der Rechtskraft eines unrichtigen Urteils durch die Zulassung eines Schadensersatzanspruchs aus § 826 BGB nur dann beseitigt werden, wenn das rechtskräftige Urteil durch unlauteres Verhalten erschlichen worden ist oder wenn dem von dem Urteil Gebrauch machenden Teil die Unrichtigkeit bekannt ist und besondere Umstände hinzutreten, welche die Ausnutzung des Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen (BGHZ 26, 391, 396 mit weiteren Nachweisen). Hier steht nicht einmal fest, daß das Urteil des Landgerichts im Räumungsrechtsstreit sachlich "nachweisbar unrichtig" (BGHZ 40, 130, 133) gewesen ist. Zwar mögen die Entscheidungsgründe des erwähnten Urteils einer sachlichen

Nachprüfung nicht standhalten. Es kommt jedoch allein darauf an, ob das Ergebnis, zu dem das Gericht gelangt ist, also die Urteilsformel, sachlich unrichtig ist. Die von dem Kläger mit der Beklagten abgeschlossenen Verträge konnten von dieser gekündigt werden. Ob das Schreiben vom 3. Februar 1951 einer wirksamen Kündigung entgegenstand, wie der Kläger meint, ist immerhin fraglich. Es spricht sogar viel dafür, daß die Beklagte trotz dieses Schreibens zur Kündigung der Mietverträge vom 30. September 1965 berechtigt war. Von einer offensichtlichen tatsächlichen oder rechtlichen Fehlbeurteilung kann somit hier keine Rede sein. Letztlich kann aber aus folgenden Gründen dahingestellt bleiben, ob das Urteil des Landgerichts sachlich unrichtig war:

a) Die Beklagte hat nämlich das genannte Urteil nicht "erschlichen". Ihr Frozeßvortrag war richtig, wenn auch möglicherweise unvollständig. Der damalige Grundstücksverwalter Plha der Beklagten mag allerdings davon gewußt haben, daß seit 1961 der Name Leo Gruschow als Inhaber der Läden angebracht war. Auf diese Umstände hat indes der Kläger in seinem Schriftsatz vom 27. Februar 1967 ausführlich hingewiesen und für seine Behauptungen Beweis angetreten. Das Landgericht im Räumungsprozeß war also über die Sachlage durch das Vorbringen beider Parteien umfassend unterrichtet. Es hat allerdings in der Begründung seines Urteils rechtliche Folgerungen gezogen, die von dem Kammergericht in dem Rechtsstreit, der zwischen den Parteien über das Weiterbestehen und die Wirksamkeit der Vereinbarung vom 3. Februar 1951 anhängig ist, nicht geteilt werden. Hieraus folgt aber noch nicht, daß das Urteil im Räumungsprozeß durch unlautere Machenschaften seitens der Beklagten erstritten wurde.

Selbst wenn man annehmen wollte, daß die Beklagte ihrer Wahrheitspflicht nicht voll genügt habe, beruht jedenfalls das Urteil nicht auf einer Verletzung der Wahrheitspflicht durch die Beklagte, sondern höchstens auf ungenügender Berücksichtigung des Vortrags des Klägers und Übergehung der von ihm gestellten Beweisanträge.

b) Es besteht auch kein Anhalt dafür, daß die etwaige Unrichtigkeit des Urteils des Landgerichts im Räumungsprozeß der Beklagten bekannt gewesen sei. Selbst wenn das Urteil auch im Ergebnis unrichtig sein sollte, so beruht die Unrichtigkeit nicht auf der Verwertung von Tatsachen, die falsch waren, sondern auf einer unrichtigen Würdigung des Sachverhalts durch das Landgericht. Es spricht aber nichts dafür, daß die Beklagte die Unrichtigkeit dieser Beurteilung erkannt habe. Die von dem Kläger in dem jetzigen Rechtsstreit vertretene Auffassung würde es der unterlegenen Partei nach Beendigung eines Rechtsstreits ermöglichen, die Unterlassung der Vollstreckung aus dem gegen sie ergangenen Urteil von der obsiegenden Partei mit der Begründung zu verlangen, das Gericht habe eine Tat- oder Rechtsfrage unrichtig entschieden, und das sei von der obsiegenden Partei auch erkannt worden. Würde dem gefolgt, so könnte also die unterliegende Partei in einem neuen Rechtsstreit nachprüfen lassen, ob die Gerichte im ersten Rechtsstreit die Sach- und Rechtslage richtig beurteilt hatten. Für ein solches Verfahren bietet die Rechtsordnung keine Handhabe. Sicherlich ist es nicht auszuschließen, daß auch Gerichte gelegentlich tatsächliche oder rechtliche Fehlbeurteilungen vornehmen. Um solche nach Möglichkeit zu vermeiden, sind der unterlegenen Partei die in der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Rechtsmittel gegeben.

Findet sich aber der Rechtsfehler in einem Urteil, das nicht der Anfechtung durch Rechtsmittel unterliegt und das daher mit seiner Verkündung rechtskräftig wird, so gebietet es die Rechtskraft dieses Urteils, daß es von der unterlegenen Partei grundsätzlich hingenommen wird. Die Rechtskraft wirkt dahin, daß keine neue Verhandlung und Entscheidung über den rechtskräftig ausgeurteilten Anspruch mehr zulässig ist. Die Rechtskraftwirkung hat somit den Vorrang vor dem Interesse an einem den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich richtig beurteilenden Urteil (vgl. BGH Urt. vom 11. März 1953 - II ZR 180/52 - IM ZPO § 322 Nr. 10).

c) Die Rügen der Revision gehen daran vorbei, daß dem Landgericht im Vorprozeß sämtliche Tatsachen vorgebracht waren, die nach Ansicht der Revision zu einem anderen und dem Kläger günstigeren Urteil hätten führen müssen. Es ist indes daran festzuhalten, daß die Unrichtigkeit eines rechtskräftigen Urteils im Vorprozeß nicht dargelegt werden kann, indem die unterlegene Partei geltend macht, die in jenem Prozeß vorgenommene tatsächliche oder rechtliche Würdigung sei unrichtig, und auf rechtliche Gesichtspunkte hinweist, die nach ihrer Ansicht unbeachtet geblieben sind.

16

Die Revision kann daher keinen Erfolg haben,
sondern sie muß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO
zurückgewiesen werden.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Dr. Mezger

Dr. Messner

Braxmaier